

# RS OGH 1997/3/4 11Os191/96, 12Os132/06p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1997

## Norm

StGB §147 Abs3

StGB §166

## Rechtssatz

Zwar trifft es zu, daß ein Betrug zum Nachteil eines der im§ 166 StGB genannten Angehörigen nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen ist, doch setzt diese Privilegierung voraus, daß die rechtsgutmäßige Beeinträchtigung ausschließlich den Angehörigen betrifft. Vorliegend sollten aber auch Andere durch ein und dieselbe Handlung am Vermögen geschädigt werden, sodaß die Tat ausschließlich dem allgemeinen Straftatbestand des (versuchten) Betruges zu unterstellen ist, wobei der den Angehörigen treffende Schadensanteil bei Beurteilung der Schadensqualifikation nach § 147 Abs 3 StGB nicht auszuscheiden ist.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 191/96  
Entscheidungstext OGH 04.03.1997 11 Os 191/96
- 12 Os 132/06p  
Entscheidungstext OGH 25.01.2007 12 Os 132/06p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107365

## Dokumentnummer

JJR\_19970304\_OGH0002\_0110OS00191\_9600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)